Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr.35 vom 21.12.2021, Seite 341 - 345

Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Biology“ vom 16.12.2021

Aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Ulm am 15.12.2021 die nachfolgende Satzung für den Zugang zum zulassungsfreien konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang Biology an der Universität Ulm beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Biology sind keine Zulassungszahlen gemäß der jeweilig geltenden Zulassungszahlenverordnung – ZZVO festgelegt worden; es findet ein Zugangsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. März des jeweiligen Jahres einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Universität Ulm eingegangen sein. Die Frist ist eine gesetzliche Frist; sie wird auf der Internetseite der Universität Ulm für diesen Masterstudiengang bekannt gegeben.

§ 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

a) Ein Nachweis über
- den Bachelorabschluss im Studiengang Biologie oder Biochemie oder gleichwertigen Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren gemäß § 4 Abs. 1 a) samt Diploma Supplement (sofern vorhanden) und Transcript of Records (ToR)/Notenauszug mit ausgewiesener Abschlussnote oder ein ToR mit Nachweis über die Angabe der (vorläufigen) Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist zu ermitteln ist, der (bisher) erbrachten Leistungspunkte (ECTS), soweit vorhanden, sowie der Angabe des Gesamtleistungspunkteumfangs des Studiengangs; der Nachweis muss eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote zum Erwerb des Hochschulabschlusses ausweisen,
- grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Zellbiologie, Physiologie, Ökologie und Molekularbiologie (inklusive Mikrobiologie und Genetik) nach Maßgabe der Anlage 1 (labortechnische Fachkenntnisse), nachzuweisen durch entsprechende

Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor- bzw. gleichwertigem Studium bzw. durch das erfolgreich absolvierte Propädeutikum für englischsprachige Masterstudiengänge an der Universität Ulm bzw. durch äquivalente Kompetenzen,

b) ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 (Niveau B 2) in der jeweils gültigen Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm,

c) Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er an einer inländischen Hochschule im gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,

d) die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm ggf. zusätzlich genannten Unterlagen.

Die einzureichenden Unterlagen für den Masterstudiengang Biology werden auf den einschlägigen Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorgelegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs abschließt. In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangsentscheidung die vorläufige Durchschnittsnote nach § 4 Abs. 2 b) berücksichtigt werden.

(4) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 a) Spiegelstrich 2 nicht vorgelegt werden kann.

(5) Die erforderlichen Sprachkenntnisse können zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachgewiesen werden.

(6) Sind Nachweise und einzureichende Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang im Masterstudiengang Biology sind:

a) ein mit den Prüfungsergebnissen gemäß Absatz 2 bestandener Bachelorabschluss oder mind. gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule in den Studiengängen Biologie oder Biochemie bzw. in einem fachverwandten oder fachspezifischen Studiengang,

b) notwendige Fach- und Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.

(2) Die Prüfungsergebnisse werden durch

a) eine akademische Abschlussprüfung mit einem Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt,

b) durch die bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 120 LP mit der Durchschnittsnote 2,8 oder besser

nachgewiesen.

(3) Eine erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum liegt vor, wenn die Abschlussprüfung am Ende des Propädeutikums bestanden wurde. Zur Abschlussprüfung des Propädeutikums kann nur zugelassen werden, wer am praktischen Teil des Propädeutikums zu mindestens 80% anwesend war und damit erfolgreich teilgenommen hat oder die Methodenprüfung bestanden hat, die in begründeten Fällen die Teilnahme am praktischen Teil des Propädeutikums ersetzen kann. Methodenüberprüfung und Abschlussprüfung können jeweils einmal wiederholt werden.

(4) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses und die Gleichwertigkeit anderer in Absatz 1 a) nicht ausdrücklich genannter Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 5. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (ZAB) sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studiengänge, die nicht den ECTS Regelungen (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 2 b) genannten Voraussetzungen.

(5) Abweichungen von §§ 2, 3 sowie § 4 Abs. 1-3 können sich für Studierende ergeben, die sich in Joint Degree bzw. Double Degree oder strukturierten Austauschpro-grammen befinden. In der Regel gelten die Nachweise mit der Zulassung für den ent-sprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl durch das ent-sprechende Kooperationsprogramm als erbracht. Soweit Regelungen vorhanden, haben die vertraglichen Vereinbarungen in diesen Programmen Vorrang vor den Regelungen der vorliegenden Satzung.

§ 5 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zu versagen wenn,

a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht formgerecht und vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
b) die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
c) eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

(3) Die Zulassung kann unter Vorbehalt, insbesondere mit auflösenden Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Zulassung ist im Fall einer Bewerbung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Eine Zulassung ist im Fall einer Bewerbung nach § 3 Abs. 4 unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass das Propädeutikum für englischsprachige Masterstudiengänge erfolgreich absolviert wurde. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. In begründeten Fällen kann die Zulassung mit Auflagen versehen werden. Die Erfüllung der Auflagen ist mit Ablauf des Prüfungszeitraums des ersten Mastersemesters, sofern die Nichterfüllung der Auflagen vom Studierenden nicht zu vertreten ist, spätestens nach Ablauf des Prüfungszeitraums des zweiten Semesters zu erfüllen. Die Auflagen werden vom Zulassungsausschuss festgelegt.

(4) Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber aus von dieser/diesem nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, den Nachweis des Bachelorabschlusses bis zum Ablauf der von der Universität festgesetzten Frist zur Immatrikulation nachzuweisen, kann auf der Grundlage der entsprechenden Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eine vorläufige Immatrikulation unter der Auflage erfolgen, dass das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss bzw. der Nachweis aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden muss. Entsprechendes gilt für die entsprechenden Sprachnachweise. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Immatrikulation bzw. die beantragte Rückmeldung für das folgende Semester wird versagt.

(5) Wer die Bewerbungsfristen gemäß § 2 versäumt oder die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht nachweist, wird vom Verfahren ausgeschlossen. Hierüber wird ein Ausschlussbescheid erlassen. Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation gem. § 4 nicht zugelassen werden, erhalten von der Universität Ulm einen Ablehnungsbescheid. Die Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Vom Dekanat wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mind. zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören sowie deren Stellvertretern. Mindestens eine Person muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein. Weiterhin kann vom Dekanat eine erfahrene Berufspraktikerin bzw. ein erfahrener Berufspraktiker gem. § 2c Satz 2 Nr. 6. Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in den Zulassungsausschuss berufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt eine Studierende oder ein Studierender in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Biology“ vom 28.02.2018, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 9 vom 08.03.2018, Seite 127 – 130 außer Kraft.

Ulm, 16.12.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 a) zweiter Spiegelstrich der Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Biology“ vom 16.12.2021

Für die Zulassung sind folgende grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Physiologie, Ökologie und Molekularbiologie (inklusive Mikrobiologie und Genetik) erforderlich:

Der Bewerber

- kann in einem modernen molekularbiologischen Labor unter Beachtung der in Deutschland gültigen Sicherheitsstandards arbeiten.
- ist in der Lage, in der Bibliothek, in Datenbanken und Zeitschriften ein biologisches Thema nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu recherchieren.
- kann Experimente auswerten, die Ergebnisse in geeigneter Form darstellen und in einem Bericht zusammenfassen.
- hat die Fähigkeit erworben, wissenschaftliche Inhalte zu strukturieren und in einem Vortrag unter Einhaltung einer Zeitvorgabe zu präsentieren.
- hat erlernt, seinen Standpunkt in einer wissenschaftlichen Diskussion zu verteidigen.
- ist mit den wesentlichen Methoden der Biologie in den Bereichen Physiologie, Ökologie und Molekularbiologie (inklusive Mikrobiologie und Genetik) vertraut, kann diese einsetzen und ist in der Lage, die Aussagekraft der Resultate richtig einzuschätzen.
- hat (in der Regel im Rahmen einer Bachelorarbeit) die Fähigkeit erworben, unter Anleitung einen Teilaspekt eines aktuellen Forschungsthemas aus der Biologie zu bearbeiten, ist in der Lage selbständig relevante Literatur zu recherchieren und über die Inhalte zu diskutieren und kann seine wissenschaftlichen Ergebnisse in einem Bericht darstellen und mündlich präsentieren.

Der Nachweis dieser Kompetenzen wird auch durch das erfolgreich absolvierte Propädeutikum für englischsprachige Masterstudiengänge an der Universität Ulm nachgewiesen.